



Merkblatt zur Haltung von Tanreks

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt:
Tanreks dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch
privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderlichen
Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

1. Mindestanforderungen

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Aussengehege ^{a)}	Innengehege ^{a)}	Aussen	Innen			
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²	
38 Tanrek, kleine Arten mit weniger als 10 cm Körperlänge	c)	1	–	–	0,5	–	–	0,25	2) 39) 41)
39 Tanrek, grosse Arten ab 10 cm Körperlänge	c)	1	–	–	2	–	–	1,0	2) 39) 41)

Anmerkungen zu Tabelle 2

c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

Besondere Anforderungen

- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 39) Geeignete Einstreu.
- 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden.

Wir weisen darauf hin, dass Etagenbauten nicht den Mindestanforderungen in Anhang 2 entsprechen, sondern die Mindestfläche als Bodenfläche zu verstehen ist.

2. Ausbildung

Für die Haltung sämtlicher bewilligungspflichtiger Säugetiere, also auch für Tanreks, gilt, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber, welche die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. a TSchV). Dieser kann in Form eines anerkanntenurses oder eines Praktikums erfolgen (Art. 198 TSchV).

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen.

Der Kurs wird vom Bund (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Tanreks und den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der Sachkundenachweis wird von vom BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.



3. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Tierschutz / Bewilligungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen das Tier erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst